

**DEPARTEMENT
VOLKSWIRTSCHAFT UND INNERES**

Gemeindeabteilung

Finanzaufsicht Gemeinden

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden
Frey-Herosé-Strasse 12, 5001 Aarau
Telefon direkt 062 835 16 52
Telefon zentral 062 835 16 50
juerg.feigenwinter@ag.ch
www.ag.ch/gemeindeabteilung

An die
Präsidentinnen und Präsidenten der
Finanz- und Geschäftsprüfungs-
Kommissionen der
Aargauer Gemeinden

18. Januar 2022

**Mitteilungen Finanzaufsicht Gemeinden 2022 für Finanz- und Geschäftsprüfungs-
Kommissionen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne weisen wir Sie auf einige Punkte im Zusammenhang mit der Prüfung der Jahresrechnung 2021 der Gemeinden hin und lassen Ihnen einige weitere Informationen zum Finanz- und Rechnungswesen zukommen, die auch für Sie als Prüfende von Interesse sein können.

1. Bestätigungsbericht

Wir bitten Sie, für Ihre Berichterstattung den jeweils aktuellen Bestätigungsbericht gemäss Anhang 6B des Handbuchs Rechnungsprüfung [auf unserer Homepage](#) zu verwenden:

Die im Bericht vorgegebenen Punkte müssen vollständig bestätigt werden können, ansonsten ist gemäss Erläuterung in der Vorlage eine Einschränkung zu formulieren. Er ist stets im Kollektiv zu unterzeichnen. Für die Einwohner- resp. Ortsbürgergemeinde ist je ein separater Bericht auszufertigen.

Der Bestätigungsbericht ist immer erst dann fertigzustellen, zu datieren und zu unterschreiben, wenn die definitive Berichterstattung des externen Prüfers vorliegt. So ist sichergestellt, dass die Finanzkommission die im Finanzrecht (§ 16 Abs. 4 Finanzverordnung) vorgegebene Berücksichtigung der Ergebnisse des externen Prüfers vornimmt.

Weiter ist in diesem Zusammenhang darauf hinzuweisen, dass eine Einschränkung im Prüfurteil des externen Bilanzprüfers in der Regel auch eine Einschränkung im Bestätigungsbericht der Finanzkommission nach sich ziehen sollte.

2. Schlussbesprechungen

Damit das Ergebnis des externen Prüfers in den Schlussbericht der Finanzkommission einfließen kann, hat mindestens ein Mitglied der Finanzkommission an der Schlussbesprechung mit dem externen Prüfer teilzunehmen. Aus den Schlussbesprechungen ergeben sich zudem wertvolle Hinweise, welche gegebenenfalls den Weg in die schriftliche Berichterstattung nicht finden, jedoch von Nutzen für die Prüfstrategie der Finanzkommission sein können.

Über die Schlussbesprechung der Finanzkommission mit dem Gemeinderat führt die Finanzkommission ein Protokoll. Auf Basis der Traktandenliste kann so sichergestellt werden, dass die Stellungnahmen des Gemeinderats gesichert und allfällige Pendenzen für das Folgejahr festgehalten sind.

3. Handbuch Rechnungswesen

Wiederum sind nur wenige Präzisierungen und Aktualisierungen im Handbuch Rechnungswesen vorgesehen. Die aktualisierte Fassung wird im Verlauf des Monats Februar 2022 veröffentlicht. Alle Änderungen gegenüber der letzten Version werden dokumentiert.

Folgende geplante Anpassungen sind von einer gewissen inhaltlichen Tragweite:

- Bei Gemeindefusionen sollen – soweit mit verhältnismässigem Aufwand möglich – für das erste Budget der neuen Gemeinden die Vorjahreszahlen der Vorgängergemeinden konsolidiert dargestellt werden, damit realistische Vergleichsgrössen vorliegen.
- Die Hinweise zur Bewertung von Grundstücken mit Baurecht werden vereinfacht und präzise auf die rechtlichen Vorgaben gemäss Finanzverordnung ausgerichtet.
- Im kurzen Abschnitt zum Benchmarking wird auf das Datenportal und das Gemeindeportrait von Statistik Aargau verwiesen, wo neu zusätzliche Daten verfügbar und diverse Vergleichsmöglichkeiten eingerichtet sind (vgl. Ziffer 6 unten).

4. Kontenpläne

Im Kontenplan der Erfolgsrechnung wird bei den Erläuterungen zum Konto 3511 der Begriff "Forstreservefonds", der irrtümlich stehen geblieben ist, durch den Begriff "Waldfonds" ersetzt. Weitere Anpassungen am Kontenplan sind nicht vorgesehen.

5. Neubewertung Liegenschaften des Finanzvermögens

Im Jahr 2022 beginnt eine neue Amtsperiode der kommunalen Behörden. Gemäss § 91c Abs. 3 GG erfolgt im ersten Jahr jeder Amtsperiode eine systematische Neubewertung der Liegenschaften des Finanzvermögens.

Auf diese Neubewertung kann nicht verzichtet werden. Die Neubewertung muss gemäss den Vorgaben von § 91c Abs. 3 GG und § 8 FiV sowie gemäss den ergänzenden Erläuterungen unter Ziffer 7.1.7 des Handbuchs Rechnungswesen Gemeinden¹ erfolgen. Liegt für eine Liegenschaft oder ein Grundstück eine plausible externe Verkehrswertschätzung vor, kann dieser Wert in die Bilanz übernommen werden.

Für die Neubewertung ist der Gemeinderat zuständig. Die angewandte Methodik, weitere relevante Details sowie die Ergebnisse der Neubewertung müssen in einem Protokollauszug des Gemeinderats festgehalten werden.

Ergibt sich aus der Neubewertung die Notwendigkeit, die bisherige Bewertung bei allen oder einzelnen Objekten anzupassen, so sind die Korrekturen erfolgswirksam über die Konti 3441 beziehungsweise 4443 in der Rechnung 2022 zu verbuchen.

¹ Bitte beachten Sie, dass das Handbuch (wie auch die FiV) folgende unrichtige Formulierung enthält: "Der Ertragswert entspricht dem Jahres-Soll-Mietertrag der Liegenschaft exklusive Nebenkosten, multipliziert mit einem Kapitalisierungszinssatz." Es müsste heissen: "....., kapitalisiert mit einem Kapitalisierungszinssatz bzw. dividiert durch einen Kapitalisierungszinssatz."

6. Gemeindefinanzstatistik

Gerne weisen wir Sie nochmals auf die den erweiterten Datenumfang der Gemeindefinanzstatistik und die neuen Auswertungs- und Vergleichsmöglichkeiten hin, welche Statistik Aargau über ihr [Datenportal](#) sowie über das [Gemeindeporträt](#) anbietet.

Die Daten, welche unter der Rubrik "Gemeindefinanzen / Jahresrechnung ohne Spezialfinanzierungen" abgefragt, ausgewertet und verglichen werden können, sind identisch mit den Basisdaten für das ehemalige Benchmarkingtool der Gemeindeabteilung. Dieses Tool, welches zuletzt noch Daten bis zum Jahr 2019 enthielt, wurde daher Ende des Jahres 2021 abgeschaltet.

7. Verschiedene Hinweise

Aufgrund von Anfragen von Gemeinden und / oder von Beobachtungen bei der Rechnungsprüfung möchten wir Sie auf folgende Punkte hinweisen:

7.1 Kreditüberschreitungen

Verschiedentlich stellen wir grössere Überschreitungen von Budget- und insbesondere von Verpflichtungskrediten fest, ohne dass ein Nachtrags- beziehungsweise ein Zusatzkredit eingeholt wird. Dieses Vorgehen ist aber grundsätzlich nur bei geringfügigen Überschreitungen zulässig². Bitte beachten Sie die Bestimmungen der §§ 90c und 90d GG zu den Nachtragskrediten sowie von § 90i GG zu den Zusatzkrediten.

Zeigt sich vor oder während der Ausführung eines Vorhabens, dass der gesprochene Verpflichtungskredit nicht ausreicht, so ist ein Zusatzkredit **vor** dem Eingehen neuer Verpflichtungen einzuholen, und zwar grundsätzlich beim zuständigen Organ, also der Gemeindeversammlung beziehungsweise dem Einwohnerrat. Würden die damit verbundenen Verzögerungen zu bedeutenden Nachteilen für die Gemeinde führen, kann der Gemeinderat den Zusatzkredit bewilligen, muss aber die Finanzkommission darüber informieren.

Nicht korrekt ist es, Mehrausgaben einfach – allenfalls über mehrere Jahre – auflaufen zu lassen und erst bei der Kreditabrechnung auszuweisen.

7.2 Rückstellungen

Die Bildung von Rückstellungen ist an gewisse Voraussetzungen gebunden. Bitte beachten Sie dazu § 91b Abs. 4 GG sowie die Erläuterungen und Beispiele unter Ziffer 7.3.4 im Handbuch Rechnungswesen Gemeinden.

Rückstellungen dürfen insbesondere nicht gebildet werden, um Mittel für künftige Vorhaben zweckzubinden, bzw. zu reservieren. Weiter dürfen Rückstellungen nicht genutzt werden, um Kredite auszus schöpfen oder das Rechnungsergebnis zu beeinflussen.

7.3 Anlagekategorien

Für die Zuweisung von Anlagen, die 2021 in Betrieb genommen wurden, gelten erstmals die Anlagekategorien gemäss dem revidierten Anhang zur FiV. Folglich sind ab Rechnung 2022 für diese Anlagen die neuen Abschreibungsdauern anzuwenden. Bitte achten Sie generell darauf, dass mit den Abschreibungen im Jahr nach der Inbetriebnahme von Anlagen zu beginnen ist.

² Bei Budgetkrediten ist kein Nachtragskredit nötig bei gebundenen Ausgaben, Jahrest ranchen von Verpflichtungskrediten sowie für Aufwand, dem im gleichen Rechnungsjahr ein entsprechender sachbezogener Ertrag gegenübersteht.

7.4 Elektronische Belegaufbewahrung und elektronischer Belegfluss

Aufgrund verschiedener Anfragen von Gemeinden wird ein Merkblatt zu Fragen im Zusammenhang mit der elektronischen Belegaufbewahrung und dem elektronischen Belegfluss erarbeitet. Der Entwurf ist zurzeit bei verschiedenen mit der Thematik befassten Stellen in der Vernehmlassung, und das Dokument wird voraussichtlich im ersten Quartal 2022 veröffentlicht.

8. Ausschreibung Kurs für neugewählte Mitglieder Finanzkommission

Aktuell sind auf der [Webseite des ipm – Institut für Public Management](#) mehrere Kurse zur «Einführung in die Aufgaben der Finanzkommissionen» ausgeschrieben. Diese finden im kommenden März statt; als Referierende wirken Mitarbeitende der Gemeindeabteilung. Mehrere Termine sind bereits ausgebucht. Die Detailangaben zu den Daten mit noch freien Plätzen finden Sie unter obenstehendem Link. Dort können Sie sich auch online anmelden. Aufgrund der grossen Nachfrage wird eine zusätzliche Kursdurchführung am 31. März 2022 angeboten.

9. Informationsfluss

Wir sind Ihnen dankbar, wenn Sie Wechsel im Präsidium rechtzeitig mit den entsprechenden Kontaktdaten unter finanzaufsich.gemeindeabteilung@ag.ch melden.

Freundliche Grüsse

Jürg Feigenwinter
Leiter Finanzaufsicht Gemeinden